

SATZUNG

des Fördervereins Schwäbisches Jugendsinfonieorchester e. V.

§ 1

Namen, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwäbisches Jugendsinfonieorchester e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Augsburg. Er ist im Vereinsregister bei Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Schwäbischen Jugendsinfonieorchesters.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit,
 - c) Ausschluss, welcher vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Mitglieder, die sich durch einmalige oder wiederholte besondere finanzielle Zuwendungen mit Zweckbestimmung überdurchschnittlich verdient machen, können vom Vorstand

zum „fördernden Mitglied“ ernannt werden. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft antragen.

§ 4

Beiträge und sonstige Vereinsmittel

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr zu beschließen ist. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Zum Erreichen des Vereinszweckes sollen weitere Mittel
 1. durch Zuschüsse von Gebietskörperschaften
 2. durch Spenden
 3. durch Einnahmen aus Veranstaltungen erworben werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der künstlerischen Leiter/in
 - f) bis zu drei Beisitzern

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nach Bedarf erweitern.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die künstlerische Leitung gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und regelt die Vertretungsbefugnisse. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.

- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ehrenamtliche Tätige haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.
- (6) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB). Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Die Vorstandsbeschlüsse sind niederzuschreiben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) Beschlussfassung über sonstige ihr vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung unterbreitete Angelegenheiten
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Genehmigung des Voranschlags für das kommende Kalenderjahr
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden. Die Frist zwischen dem Eingang des Antrages und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung darf 21 Tage nicht überschreiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

- (6) In der Mitgliederversammlung werden die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte behandelt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Rechnungsprüfer/in und Stellvertreter/in, der/die berechtigt ist, die Geldverwaltung des Vereins zu überprüfen. Er/sie ist verpflichtet, eine derartige Prüfung am Ende jedes Vereinsjahres vorzunehmen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiter(s)/in. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet das Los. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt geheime Wahl.
- (9) Gebietskörperschaften haben 3 Stimmen, alle übrigen Mitglieder haben je 1 Stimme.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 8

Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirk Schwaben, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.